

BESCHREIBUNG UND HÖHE DER ANGEMELDETEN FORDERUNG

Tatsachen, auf die sich die Forderung gründet (§ 103 IO)	Datum bzw. Zeitraum		Forderung oder Restforderung
	vom (am)	bis	

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen von 4% (bei Wechsel- und Scheckforderungen 6%) begehrt werden. Bei beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften bitte das entsprechende Feld ankreuzen; diesfalls betragen die gesetzlichen Zinsen 8% zuzüglich zum jeweils für das laufende Kalenderhalbjahr maßgeblichen Basiseinsatz vom letzten Tag des vorangegangenen Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.).

<input type="checkbox"/> Zinsen in der angemeldeten Höhe wurden vereinbart.	<input type="checkbox"/> Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt.
<input type="checkbox"/> Der Gläubiger/Die Gläubigerin hätte seine freien Geldmittel zu dem in der Forderungsanmeldung angegebenen Zinssatz anlegen können.	<input type="checkbox"/> Trotz Hinweises auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet.
<input type="checkbox"/> Der Gläubiger/Die Gläubigerin nimmt einen Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der angemeldeten Kapitalforderung erreicht und der mit dem angeführten Zinssatz zu verzinsen ist.	<input type="checkbox"/> Es liegt ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft vor.

BEWEISE ZUM NACHWEIS DER BEHAUPTETEN FORDERUNG

Exekutionstitel (Falls ein Exekutionstitel besteht, ist dieser anzuführen.) Gericht/Behörde Aktenzeichen

ANHÄNGIGES VERFAHREN ÜBER DIE ANGEMELDETE FORDERUNG

	Aktenzeichen
--	--------------

ABSONDERUNGSRECHTE

Hier ist anzuführen, ob die angemeldete Forderung durch ein Pfandrecht, Sicherungseigentum oder ein sonstiges Absonderungsrecht gesichert ist.

Art des Absonderungsrechts und Gegenstand der Absonderung	Datum der Entstehung	Betrag, bis zu dem die angemeldete Forderung voraussichtlich gedeckt ist

WEITERES VORBRINGEN

z.B. Nennung eines im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten durch ausländische Insolvenzgläubiger

--